

Der Kläger stützt seine Klage auf zwei Rügen.

Erstens rügt er einen Verstoß gegen Art. 4 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>(1)</sup> und eine Verletzung der Pflicht zur Begründung der Anwendung dieser Bestimmung.

Zweitens rügt er einen Verstoß gegen Art. 5 der Verordnung Nr. 45/2001<sup>(2)</sup> und einen offensichtlichen Fehler bei der Anwendung dieser Verordnung.

<sup>(1)</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145, S. 43).

<sup>(2)</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr (ABl. L 8, S. 1).

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM —  
Master Beverage Industries (Golden Eagle)**

**(Rechtssache T-5/08)**

(2008/C 64/88)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Société des Produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Mühlendahl)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Master Beverage Industries Pte Ltd (Singapur, Singapur)

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des Beklagten vom 1. Oktober 2007, R 563/2006-2 (Gemeinschaftsmarke Nr. 3 157 005), aufzuheben;
- festzustellen, dass die angefochtene Gemeinschaftsmarkenanmeldung Nr. 3 157 005, die eine Darstellung mit einem roten Becher, einem Adler und der Aufschrift „Golden Eagle“ enthält, zurückzuweisen ist;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen;

- Master Beverage, der anderen Beteiligten im Verfahren vor der Beschwerdekammer, die Kosten des Verfahrens einschließlich der Kosten der Klägerin im Verfahren vor der Beschwerdekammer aufzuerlegen, falls Master Beverage im vorliegenden Verfahren Streithelferin wird.

**Klagegründe und wesentliche Argumente**

*Anmelderin der Gemeinschaftsmarke:* Master Beverage Industries Pte Ltd.

*Betroffene Gemeinschaftsmarke:* Bildmarke „Golden Eagle“ für Waren der Klasse 30 — Anmeldung Nr. 3 157 005.

*Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts:* Klägerin.

*Entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht:* Gemeinschafts-, internationale und nationale Bild- und Wortmarken „Red Cup“, „Gold Blend“ und Darstellungen einer Tasse für u. a. Kaffee.

*Entscheidung der Widerspruchsabteilung:* Zurückweisung des Widerspruchs insgesamt.

*Entscheidung der Beschwerdekammer:* Zurückweisung der Beschwerde.

*Klagegründe:* Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung Nr. 40/94 des Rates, da die einander gegenüberstehenden Marken einen hohen Grad an bildlicher Ähnlichkeit aufweisen, der auf einer identischen Anordnung von neun Bestandteilen sowohl in der angemeldeten Marke als auch in den meisten älteren, originär unterscheidungskräftigen früheren Marken beruhe.

**Klage, eingereicht am 4. Januar 2008 — Nestlé/HABM —  
Master Beverage Industries (Golden Eagle Deluxe)**

**(Rechtssache T-6/08)**

(2008/C 64/89)

*Sprache der Klageschrift: Englisch*

**Parteien**

*Klägerin:* Société des Produits Nestlé SA (Vevey, Schweiz) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt A. von Mühlendahl)

*Beklagter:* Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

*Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer:* Master Beverage Industries Pte Ltd (Singapur, Singapur)